

2. hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
3. der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem **ersten Rechtsmittelgrund** rügt die Rechtsmittelführerin eine rechtsfehlerhafte Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV. Das Gericht habe im angefochtenen Urteil die Anforderungen an eine Klagebefugnis nach Art. 263 Abs. 4 AEUV zu eng sowie im Widerspruch zur seiner eigenen Rechtsprechung und der des Gerichtshofs bestimmt. Es habe sich ausschließlich auf das Urteil vom 4. Juli 2006, *easyJet/Kommission* (T-177/04), bezogen, ohne die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zu diesen Umständen zählten insbesondere die intensive Beteiligung der Rechtsmittelführerin im Rahmen u. a. zu der Gesamttransaktion, die konkrete Beteiligung der Rechtsmittelführerin an einer persönlichen Besprechung mit der Kommission und die Anerkennung als betroffene Dritte durch die Anhörungsbeauftragte der Kommission. Im Ergebnis würde die im angefochtenen Urteil vertretene Rechtsauffassung zukünftig den Rechtsschutz gegen Fusionskontrollentscheidungen erheblich beeinträchtigen.

Im **zweiten Rechtsmittelgrund** wird dem Gericht ein Verstoß gegen die Gebote der Rechtstreue und der Rechtsstaatlichkeit vorgeworfen. Das Gericht habe die Anerkennung der Rechtsmittelführerin und die Zusage des Anhörungsbeauftragten, sie über weitere Möglichkeiten zur Stellungnahme im Verfahren zu unterrichten, in seiner Entscheidung über die Klagebefugnis unberücksichtigt gelassen. Stattdessen sei das Gericht der Ansicht, die Rechtsmittelführerin hätte sich intensiver am Verfahren beteiligen können. Die Rechtsmittelführerin wendet sein, sie habe auf die Zusage des Anhörungsbeauftragten als Organ der Kommission vertraut. Das Gericht verstoße damit gegen die Grundsätze der Rechtstreue und des Vertrauensschutzes. Im Ergebnis führe das angefochtene Urteil dazu, dass die Kommission künftig frei über die Klagemöglichkeiten gegen Transaktionen entscheiden könne.

Mit ihrem **dritten Rechtsmittelgrund** bringt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe in seiner Entscheidung über die fehlerhafte Auftrennung der Gesamttransaktion von RWE und E.ON Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ (FKVO) fehlerhaft ausgelegt, indem es sich ausschließlich auf die konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen bezogen und seine eigene Rechtsprechung aus dem Urteil vom 23. Februar 2006, *Cementbouw Handel & Industrie/Kommission* (T-282/02), wie auch den 20. Erwägungsgrund der FKVO, unberücksichtigt gelassen habe. Das Gericht habe hierdurch gegen die Grundsätze der Normenhierarchie, des Vorrangs des Gesetzes und der Gewaltenteilung verstoßen.

Der **vierte Rechtsmittelgrund** hat schließlich eine fehlerhafte Würdigung des von RWE und E.ON vorgelegten „Investor Relationship Agreement“ zum Gegenstand. Das Gericht habe unberücksichtigt gelassen, dass diese Vereinbarung nach deutschem Aktienrecht unwirksam sei. Damit habe es wesentliche Belange ungeprüft gelassen und infolgedessen eine rechtsfehlerhafte Entscheidung getroffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“ — FKVO) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-487/23)

(2023/C 321/51)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Santiago de Albuquerque und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat und nicht sicherstellt, dass
 - die lokale Verwaltung, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018,
 - die portugiesischen öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten (Teilbereich Gesundheit), von 2013 bis 2022,
 - die Autonome Region Madeira, von 2013 bis 2022, und
 - die Autonome Region Azoren, 2013 und von 2015 bis 2022,ihre Geschäftsschulden innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Fristen begleichen;
2. der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Grund für die Klage sei ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU durch die Portugiesische Republik von 2012 bis zum heutigen Tag. Nach diesen Vorschriften müssten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei Geschäftsvorgängen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle sei, die Zahlungsfrist nicht mehr als 30 Tage betrage. Diese Frist könne bei öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten und für diesen Zweck ordnungsgemäß anerkannt seien, auf 60 Tage verlängert werden. Die Richtlinie 2011/7/EU sehe vor, dass die Mitgliedstaaten sie bis zum 16. März 2013 hätten umsetzen müssen.

Die Europäische Kommission habe gegen die Portugiesische Republik wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 2011/7/EU das Vertragsverletzungsvorverfahren eingeleitet, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass mehrere portugiesische öffentliche Stellen bei der Zahlung ihrer Geschäftsschulden systematisch und anhaltend die in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU festgelegten Fristen nicht eingehalten hätten. Dieser Verstoß habe zum Zeitpunkt der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (5. Dezember 2017) angedauert.

Aus einer Reihe von Überwachungsberichten mit Daten über die durchschnittlichen Zahlungsfristen der öffentlichen Stellen in den verschiedenen Bereichen der portugiesischen öffentlichen Verwaltung, die die Portugiesische Republik den Dienststellen der Kommission auf deren Ersuchen hin übermittelt habe, gehe hervor, dass die portugiesischen öffentlichen Stellen in verschiedenen Bereichen der portugiesischen öffentlichen Verwaltung auch nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist und bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihre Geschäftsschulden innerhalb von Fristen begleichen hätten, die länger gewesen seien als die in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU vorgesehenen Fristen. Konkret handle es sich um die folgenden öffentlichen Stellen:

- die lokale Verwaltung, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018,
- die portugiesischen öffentlichen Einrichtungen, die Gesundheitsdienste anbieten (Teilbereich Gesundheit), von 2013 bis 2022,
- die Autonome Region Madeira, von 2013 bis 2022, und
- die Autonome Region Azoren, 2013 und von 2015 bis 2022,

Darüber hinaus habe die Portugiesische Republik in den Berichten für 2020, 2021 und 2022 nur unvollständige Daten angegeben, weil ihr die Daten für die lokale Verwaltung für diese Jahre aufgrund einer Änderung des Rechnungsführungssystems für die lokale Verwaltung angeblich nicht vorgelegen hätten. Bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe die Portugiesische Republik weder die Daten in diesen Berichten vervollständigt noch aktualisierte Daten übermittelt.

Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Portugiesische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU verstoßen habe, da sie nicht sichergestellt habe und nicht sicherstelle, dass die genannten öffentlichen Stellen ihre Geschäftsschulden innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen beglichen.

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 48, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart — Deutschland) — S./ AD GmbH

(Rechtssache C-440/20, AD) ⁽¹⁾

(2023/C 321/52)

Verfahrenssprache: Deutschland

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Bihor — Rumänien) — P.C.H./Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor, Parchetul de pe lângă Curtea de Apel Oradea, Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție, Beteiligter: Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării

(Rechtssache C-642/21 ⁽¹⁾, Parchetul de pe lângă Tribunalul Bihor u. a.)

(2023/C 321/53)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 15. Mai 2022 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-69/22) ⁽¹⁾

(2023/C 321/54)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 25.4.2023.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — fliightright GmbH/TAP Portugal

(Rechtssache C-52/23 ⁽¹⁾, fliightright)

(2023/C 321/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.5.2023.
